



ST. PETER UND PAUL
KATHOLISCHE KIRCHE IN ESCHWEILER-MITTE

Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Peter und Paul
Eschweiler
vom 09.10.2019

Gebührensatzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Peter und Paul
Eschweiler
vom 09.10.2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Friedhofszweck.....	5
§ 3	Begriffsbestimmungen	5
§ 4	Schließung und Entwidmung	6
II.	Ordnungsvorschriften	6
§ 5	Öffnungszeiten.....	6
§ 6	Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 7	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	7
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften.....	8
§ 8	Anzeigepflicht und Bestattungszeit	8
§ 9	Grabbereitung	8
§ 10	Ruhezeit.....	9
§ 11	Schutz der Totenruhe	9
IV.	Grabstätten und ihre Belegung	10
§ 12	Arten der Grabstätten	10
§ 13	Erdreihengrabstätten	10
§ 14	Erdwahlgrabstätten	11
§ 15	Durchführung von Bestattungen.....	12
§ 16	Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen.....	12
V.	Gestaltung der Grabstätten.....	14
§ 17	Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....	14
VI.	Grabmale und sonstige baulichen Anlagen.....	14
§ 18	Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.....	14
§ 19	Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.....	16
§ 20	Errichtung und Änderung baulicher Anlagen.....	16
§ 21	Fundamentierung und Befestigung.....	17
§ 22	Gewährleistung der Sicherheit.....	17
§ 23	Entfernung.....	17
VII.	Leichenhalle und Trauerfeiern	18
§ 24	Leichenhalle und ihre Benutzung	18
§ 25	Friedhofskapelle und Trauerfeier	18
VIII.	Schlussvorschriften.....	19
§ 26	Alte Rechte	19
§ 27	Gebühren	19
§ 28	Haftung.....	19
§ 29	Inkrafttreten	19

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Eschweiler für den von ihr betriebenen Friedhof an der Dürener Straße am 09.10.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den in Eschweiler an der Dürener Straße gelegenen Friedhof der römisch-katholischen Kirchengemeinde Sankt Peter und Paul, Eschweiler, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Eigentümerin und Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in NRW vom 17. Juni 2003 (BestG NRW), GV. NRW. 2003, 313, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW s. 405).
- (2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.
- (3) Mit der Pflege des Friedhofs und der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt der Kirchenvorstand einen Ausschuss, der insbesondere zur Erledigung der auf dem Friedhof anfallenden Arbeiten Fremdfirmen und sonstige Dritte beauftragen darf.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Angehörige einer katholischen Kirchengemeinde waren oder sie ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Entsprechendes gilt für Angehörige von ortsansässigen christlichen Kirchengemeinden (ACK). Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten.
- (2) Die Bestattung von anderen Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt, wenn die Bestattung als Erdbestattung in einem Sarg oder als Aschenbeisetzung in einer Urne erfolgt. Die Erteilung der Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der/die Nutzungsberechtigte bei Erwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte schriftlich zusichert, dass bei Beendigung des Nutzungsrechtes, sofern dies nicht verlängert wird, die Grabstelle geräumt wieder der katholischen Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 14 Absatz 6 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.
- (3) Sternenkinder sind nicht bestattungspflichtige Kinder mit einem Gewicht unter 500 g.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Eschweiler für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten (Sargwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. die Nutzungszeit der Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besucher geöffnet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden

- zu befahren und motorgetriebene Fahrzeuge aller Art mit auf den Friedhof zu bringen;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Ohne schriftlichen Auftrag bzw. Zustimmung der Kirchengemeinde insbesondere von Bestattungen Radio- und/oder Presseaufnahmen zu machen;
 - f) Friedhofsbesucher für Reportagen anzusprechen;
 - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - h) Friedhofsflächen und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten und Friedhofsflächen außerhalb der hierfür freigegebenen Wege zu befahren;
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern bzw. Abfälle mit der Absicht der Entsorgung auf das Friedhofsgelände zu transportieren;
 - j) Zu lagern und zu lärmern, Phonogeräte und oder vergleichbare Geräte in Betrieb zu nehmen;
 - k) Tiere unangeleint mitzuführen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens acht Werktage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung der Kirchengemeinde. Die Zulassung ist befristet und kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die:
- a) In fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
 - b) Ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für Ihre Bediensteten einen Bediensteten Ausweis auszustellen. Die Zulassung und der Ausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre

- Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen sind gewerbliche Tätigkeiten bis spätestens 13.00 Uhr zu beenden. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen sind zu unterlassen.
 - (7) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden und sind nach Einstellung der Arbeit mitzunehmen. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 - (8) Die durch die Arbeiten verursachten Abfälle und Verunreinigungen sind vom Gewerbetreibenden selbst zu beseitigen. Die auf dem Friedhof aufgestellten Abfallbehälter und Container dürfen hierfür nicht benutzt werden.
 - (9) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2-4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgelegt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Aschen sollen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und eventuell vorhandenen Aufwuchs, der den Aushub des Grabes behindert, vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Aufwuchs durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind der Kirchengemeinde die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eventuell entfernte Hecken müssen durch den Nutzungsberechtigten neu gepflanzt oder von ihm eine Neubepflanzung in Auftrag gegeben werden.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Für Erdbestattungen | 25 Jahre |
| b) Für Aschenbeisetzungen | 20 Jahre |
| c) Für Baumbestattungen | 15 Jahre |
| d) Für Kinderbeisetzungen bis 5 Jahre | 15 Jahre |
| e) Für Sternenkinder | 5 Jahre |

§ 11 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und der Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig erteilt werden. Die Umbettung darf nur in eine Wahlgrabstätte erfolgen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (7) Alle Umbettungen werden nur von dem hierzu Beauftragten der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Der Antragsteller trägt die Kosten für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde als Trägerin des Friedhofes. An ihnen können unveräußerliche Nutzungsrechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdreihengrabstätten
 - bb) Urnenreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdwahlgrabstätten
 - bb) Urnenwahlgrabstätten
 - cc) Urnenwahlgrabstätten im Urnengarten
 - c) Pflegefreie Grabstätten, nämlich:
 - aa) Sargreihengräber mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
 - bb) Sargreihengräber mit Grabstelen ohne Gestaltung (**Paulusgrab**)
 - cc) Urnenreihengräber im Gemeinschaftsfeld
 - dd) Urnenreihengräber mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
 - ee) Urnenreihengräber mit Gestaltungsvorschrift (**Petrusgrab**)
 - ff) Partner-Urnenreihengräber mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
 - gg) Partner-Urnenreihengräber mit Gestaltungsvorschrift (**Partner-Petrusgrab**)
 - d) Baumbestattungen
 - e) Begräbnisplatz für Sternenkinder
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Eine Ausnahme hiervon bilden die Partner-Urnenreihengräber mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung und die Partner-Petrusgräber in dafür vorgesehenen Rasenfeldern. Vor Ablauf der Ruhezeit kann eine zweite Urne unter der gemeinsamen Grabplatte beigesetzt werden, wenn für die erforderliche Ruhezeit dieser zweiten Urne die Grabstelle nachgekauft wird.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
 - a) Für verstorbene nicht bestattungspflichtige Kinder (< 500 g)
 - b) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - c) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf

Jahren sowie bis zu 2 Urnen zu bestatten, solange die Ruhefristen eingehalten werden.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein nicht veräußerliches Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer gesamten Wahlgrabstätte ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles oder durch Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben und seiner verstorbenen Angehörigen in diesem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Stiefkinder und Geschwister. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Kirchengemeinde.
- (3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) Auf den überlebenden Ehegatten;
 - b) Auf die Kinder;
 - c) Auf die Stiefkinder;
 - d) Auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) Auf die Eltern;
 - f) Auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) Auf die Stiefgeschwister;
 - h) Auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben;
 - i) Auf die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Jeder Rechtsnachfolger soll das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben lassen.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer

Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

- (8) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (9) In Erdwahlgrabstätten können zusätzlich zu einem Sarg bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 15

Durchführung von Bestattungen

- (1) Säрге müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben und Sargabdichtungen müssen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen wegen der Körpergröße des Verstorbenen größere Säрге erforderlich, ist dieses der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen

§ 16

Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen

- (1) Eingäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in biologisch abbaubaren Urnen in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Gemeinschaftsfeld
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen
 - e) Urnenreihengräber mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
 - f) Partner-Urnengräber mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
 - g) Petrusgräber
 - h) Partner-Petrusgräber
 - i) Urnengarten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräber ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder durch Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengräber in einem Gemeinschaftsfeld sind Beisetzungsstellen auf Rasenflächen ohne Kennzeichnung. Vor- und Nachname des Verstorbenen werden auf einem Steinkissen im Bereich einer von der Kirchengemeinde aufgestellten Stele eingemeißelt. Die Steinkissen können insbesondere bei Platzbedarf auch an anderer Stelle des Friedhofes niedergelegt werden. Die Pflege dieser Beisetzungsstelle

obliegt der Kirchengemeinde und ist mit Zahlung der Gebühr für die Beisetzungsstelle abgegolten. Gleiches gilt für die Herstellung und Niederlegung der Steinkissen. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltungen der Beisetzungsstelle sind nicht zulässig. Grablichter können im Bereich der Stele aufgestellt werden, ebenso ist dort die Niederlegung von Blumenschmuck gestattet.

- (5) In Erdreihengräbern ist die Beisetzung von bis zu 2 Urnen und in Erdwahlgräbern ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig, wenn:
 - a) Dort bereits Angehörige im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung bestattet sind; bei anderen Personen entscheidet über die Zulässigkeit einer Urnenbestattung die Kirchengemeinde.
 - b) Die Ruhefrist bis zum Ablauf der Belegungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt;
 - c) Die Abmessungen der Grabstätte die Urnenbeisetzung zulassen. Für jede Urne ist ein Platz von 40 cm x 40 cm zu berücksichtigen.
- (6) Urnengräber mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung sind Beisetzungsstellen auf Rasenflächen, bei denen als Kennzeichnung nur eine 12 cm starke Platte, Abmessung L 40 cm x B 30 cm, ausschließlich aus Impala – poliert – verwendet werden darf. Partner-Urnengräber mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung sind Beisetzungsstellen auf Rasenflächen, bei denen als Kennzeichnung nur eine 12 cm starke Platte, Abmessung L 40 cm x B 60 cm, ausschließlich aus Impala - poliert – verwendet werden darf. Für Urnenkindergräber mit Gedenktafel ohne Gestaltung gelten die Plattenmaße von 25 cm x 25 cm x 8 cm ausschließlich in Impala – poliert. Bei Urnengräbern sind als Inschrift Namen und Vornamen in vertiefter Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden.
- (7) Die Pflege dieser Beisetzungsstellen im Sinne von Abs. 4, 6 und 8 obliegt der Kirchengemeinde und ist mit der Zahlung der Gebühr für die Beisetzungsstelle abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltungen der Beisetzungsstelle sind nicht zulässig.
- (8) Petrusgräber sind Beisetzungsstellen auf Rasenflächen, bei denen als Kennzeichnung eine Gedenktafel ausschließlich in Impala poliert verwendet werden darf. In den Gedenktafeln wird eine Vorrichtung für eine Laterne eingelassen. Für die Inschrift gilt Abs. 6 Satz 4. Auf dem Stein darf Blumenschmuck niedergelegt werden. Blumenschmuck, der auf der Fläche neben dem Stein niedergelegt wird, wird entsorgt. Die Gedenktafeln sind abgeschrägt. Hinten beträgt die Höhe 14 cm und vorne 12 cm. Die Maße für eine Urne sind L 60 cm x B 40 cm. Die Maße für ein Urnen-Partnergrab sind L 80 cm x B 60 cm. Es sind vorgegebene Ornamente erlaubt (siehe Anlage).
- (9) Urnengräber im Urnengarten sind Beisetzungsstellen innerhalb des Urnengartens, an denen auf Antrag ein nicht veräußerliches Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erworben wird. Es werden Plätze für 1 oder 2 Urnen angeboten. Die Kirchengemeinde führt einen Belegungsplan. Die Pflege des Urnengartens obliegt der Kirchengemeinde. Die Gravur des Namens und Vornamens sowie des Sterbejahrs obliegt ebenfalls der Kirchengemeinde.
- (10) Baumbestattungen sind Bestattungsplätze am Wurzelwerk von Bäumen. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhefrist verliehen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum sowie die erforderlichen Baumkontrollen und Baumpflegearbeiten werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. An den Bäumen werden Namenstafeln in Form von Holzkreuzen durch die Kirchengemeinde angebracht. Bei diesen Bestattungsflächen handelt es sich um Flächen, die bewusst naturbelassen sein sollen. Dem Kunden ist bekannt, dass hiervon die üblichen Gefahren ausgehen (z.B. Bodenunebenheiten, Winterglätte, herabfallende Äste usw.). Die Ablage von Kerzen und Blumen ist nicht gestattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Grabgestaltung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Friedhof in der Trägerschaft einer römisch-katholischen Kirchengemeinde steht. Jegliche Art von Darstellungen und Gegenständen sind verboten, die der christlichen Religion widersprechen. Ebenfalls sind anonyme Beisetzungen nicht gestattet. Bei Beisetzungen in vorhandenen Gräbern müssen die entsprechenden Nachschriften innerhalb von 3 Monaten angebracht werden.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb oder Belegung gärtnerisch hergerichtet sein. Nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit sind die Grabstätten einzuebnen.
- (3) Die Grabstellen sind entweder mit einer Steinkante oder Kleinsträuchern einzufassen. Die Errichtung von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Anlagen ist nicht zulässig. Die Pflanzung von Kleinsträuchern und Koniferen sowie Stauden und einjährige Pflanzen auf Grabstätten sind zulässig. Gleiches gilt für die Anpflanzung von kleinwüchsigen Bäumen. Die Pflanzungen dürfen die Einfassung der Grabstätte seitlich nicht überschreiten, die maximale Höhe beträgt 200 cm. Bei Überschreiten der Maximalmaße müssen schnittverträgliche Pflanzen entsprechend zurückgeschnitten, andere gerodet werden. Kommt der Nutzungsberechtigte der Grabstelle dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Kirchengemeinde nach erfolgloser Mahnung berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Anpflanzungen dürfen andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit ist nicht zulässig.
- (5) Das Bestreuen mit Kies ist nicht gestattet. Die Abdeckung der Grabstätten und Beisetzungsstellen mit Steinplatten ist bis zu 2/3 der Grabfläche gestattet.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen, widrigenfalls kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu den vorgesehenen Abfallstellen zu bringen.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

VI. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Erdreihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - a) Stehende Grabmale: Höhe \leq 70 cm Breite \leq 50 cm x 12 cm Stärke;

- b) Grabfläche: Länge 100 cm x Breite 55 cm;
- (2) Erdreihengräber für Verstorbene über 5 Jahren
 - a) Stehende Grabmale: Höhe \leq 110 cm Breite \leq 70 cm x 12 cm Mindeststärke bis zur Denkmalthöhe von 100 cm, darüber 14 cm Mindeststärke;
 - b) Liegende Grabmale: Länge 40 cm x Breite 60 cm;
 - c) Grabfläche: Länge 180 cm x Breite 80 cm;
- (3) Erdwahlgrabstätten
 - a) Stehende Grabmale für Einzelwahlgrabstätten: H \leq 150 cm x Breite 80 cm x 12 cm Mindeststärke bis zur Denkmalthöhe von 100 cm, darüber 14 cm Mindeststärke;
 - b) Liegende Grabmale: Länge 40 cm x Breite 60 cm;
 - c) Grabfläche: Länge 260 cm x Breite 120 cm. Die Länge des Seitenbalkens richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Im alten Teil des Friedhofs können die Seitenbalken auch 280 cm betragen. Die Maße der Seitenbalken sind 10 cm x 10 cm. Für Mehrfachgrabstätten gelten hinsichtlich der Breite die mehrfachen Abmessungen für eine Einzelwahlgrabstätte. Im Übrigen verbleibt es bei den Maßen für Höhe und Mindeststärke bei den Maßen für eine Einzelwahlgrabstätte;
- (4) Urnenreihengrabstätten
 - a) Stehende Grabmale Höhe \leq 70 cm Breite \leq 50 cm x 12 cm Stärke;
 - b) Liegende Grabmale Länge 40 cm x 60 cm;
 - c) Grabfläche: Länge 80 cm x 60 cm;
- (5) Urnenwahlgrabstätten
 - a) Stehende Grabmale Höhe \leq 150 cm x 60 cm x 12 cm Stärke;
 - b) Liegende Grabmale Länge 40 cm x Breite 60 cm;
 - c) Grabfläche: Länge 120 cm x Breite 80 cm;
- (6) Erdreihengräber oder Urnenreihengräber mit liegender Gedenktafel für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr Länge 25 cm x Breite 25 cm x Stärke 8 cm;
- (7) Sargreihengräber:
 - a) mit liegender Gedenktafel für Verstorbene ab 5 Jahre Länge 30 cm x Breite 50 cm x Stärke 12 cm;
 - b) Paulusgräber:
 - aa) Die Grabanlage muss aus einer Grundplatte in einer Größe von 90 cm x 40 cm und einer Stärke von 8 cm bestehen. Die Form der Grabstele ist frei wählbar, darf aber die Grundmaße von 25 cm in der Breite und 15 cm in der Tiefe nicht überschreiten, sowie 15 cm in der Breite und 12 cm in der Tiefe nicht unterschreiten. Die Höhe ist bis 100 cm frei wählbar ab Oberkante Grabplatte;
 - bb) Die Grabstele muss nach TA-Grabmale mittels eines Köcherfundaments versetzt werden, mindestens jedoch 40 cm ab Unterkante Grabplatte in das Fundament hineinragen;
 - cc) Die Grabplatte muss so gegründet werden, dass ungleichmäßige Setzungen nicht zu Schäden führen können;
 - dd) Der Rand von Bohrungen für Vase und Grablampe bzw. deren Außenmaß muss sich mindestens 15 cm von der Außenkante der Grabplatte befinden;
 - ee) Für Grabstele und Grabplatte können die Materialien Schwarzer Granit in Varietäten, Gabbro Nero Impala verwendet werden: Diese Materialien müssen in naturbelassener Oberfläche ausgeführt sein;
 - ff) Grabeinfassungen anderer Art und Bearbeitung sowie die gärtnerische Gestaltung sind nicht zulässig;
- (8) Urnenreihengräber mit liegender Gedenktafel Länge 30 cm x Breite 40 cm x 12 cm Stärke; für Petrusgräber Länge 40 cm x Breite 60 cm x 14 cm (hinten) Stärke und 12 cm (vorne) Stärke; für Petrusgräber sind vorgegebene Ornament erlaubt (siehe Anlage Grabmaße);

- (9) Partner-Urnen-Reihengrab mit liegender Gedenktafel Länge 40 cm x Breite 60 cm x 12 cm Stärke; für Partner-Petrusgrab Länge 60 cm x Breite 80 cm x 14 cm (hinten) Stärke und 12 cm (vorne) Stärke; für Partner-Petrusgrab sind vorgegebene Ornamente erlaubt (siehe Anlage Grabmaße).

§ 19

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. Nicht gestattet sind: Natursteinsockel aus einem anderen Werkstoff, als er für das Grabmal selbst verwendet wird, Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarbenanstrich auf Steingräbern, Inschriften und Darstellungen, welche der christlichen Religion widersprechen.
- (2) Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (3) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- (4) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (5) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen ist zweifach ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (5) Als nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmäler sind nur naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmäler nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Im Übrigen ist die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente mit der Kirchengemeinde abzustimmen. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmäler gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 22

Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten der jeweiligen Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. die Umliegung von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmäler nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei einer Restlaufzeit der Ruhefrist von weniger als 5 Jahren können Grabstätten mittels eines Vorfälligkeitsvertrags gemäß § 14 Absatz 7 zurückgegeben werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabfeldern werden diese durch die Kirchengemeinde abgeräumt und eingeebnet. Das Abräumen und Einebnen von Reihengrabfeldern oder Teilen hiervon wird zwei Monate vorher durch anbringen von Hinweisschildern an den Denkmälern bekannt gemacht. Die Entnahme von Grabmälern, Grabaufbauten oder von sonstigen Gegenständen kann innerhalb der bekannt gegebenen Frist von 2 Monaten durchgeführt werden. Danach erfolgt die Abräumung im

Auftrag der Kirchengemeinde. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht.

- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmäler und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen drei Monaten, ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder andere auf dem Grab befindliche Gegenstände zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmäler einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 24

Leichenhalle und ihre Benutzung

- (1) Die Leichenhalle der Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Besichtigung von an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes und soll in der Regel nur im Beisein eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 25

Friedhofskapelle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen und mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Stelle abgehalten werden.
- (2) Ein Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle oder auf dem Friedhofsgelände statt.
- (3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kirchengemeinde. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleiben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die bereits auf Grund der Satzung vom 08. Oktober 2014 oder entsprechender anderer Bestimmungen erloschen bzw. zeitlich begrenzt worden sind, leben nicht erneut auf bzw. es bleibt bei der zeitlichen Begrenzung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des von der katholischen Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die von der Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Satzung zu erteilenden Erlaubnissen und Zustimmungen sind Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 8. Oktober 2014 außer Kraft.

Eschweiler, den 09.10.2019

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter und Paul


Pfr. Michael Datene
Vorsitzender des
Kirchenvorstandes

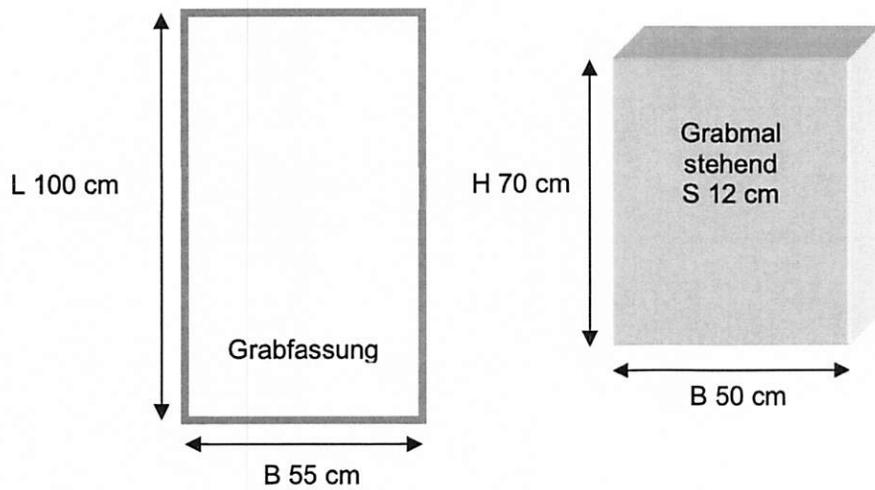

Bernd Telschow
Mitglied des
Kirchenvorstandes


Matthias Imping
Mitglied des
Kirchenvorstandes

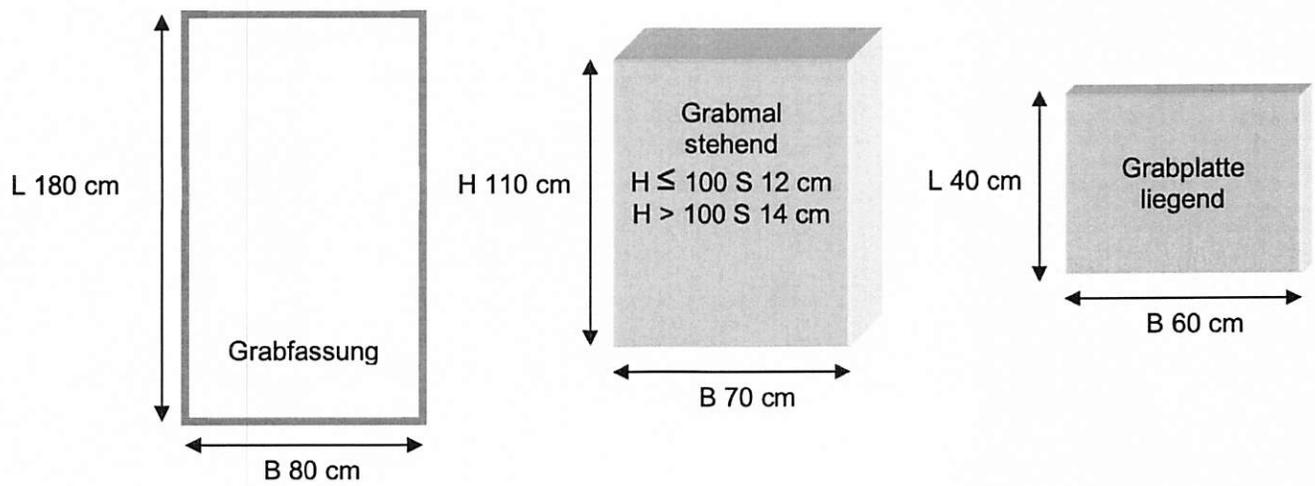


Übersicht – Grabmaße (H = Höhe L = Länge B = Breite S = Stärke)

1. Sarg-Reihengrab bis zum 5. Lebensjahr

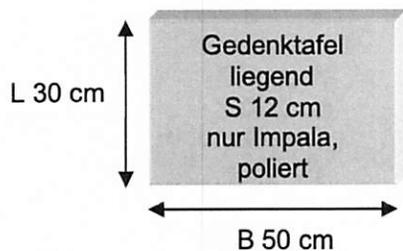


2. Sarg-Reihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

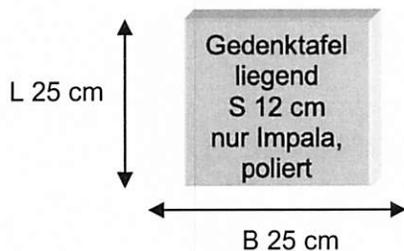


Übersicht – Grabmaße (H = Höhe L = Länge B = Breite S = Stärke)

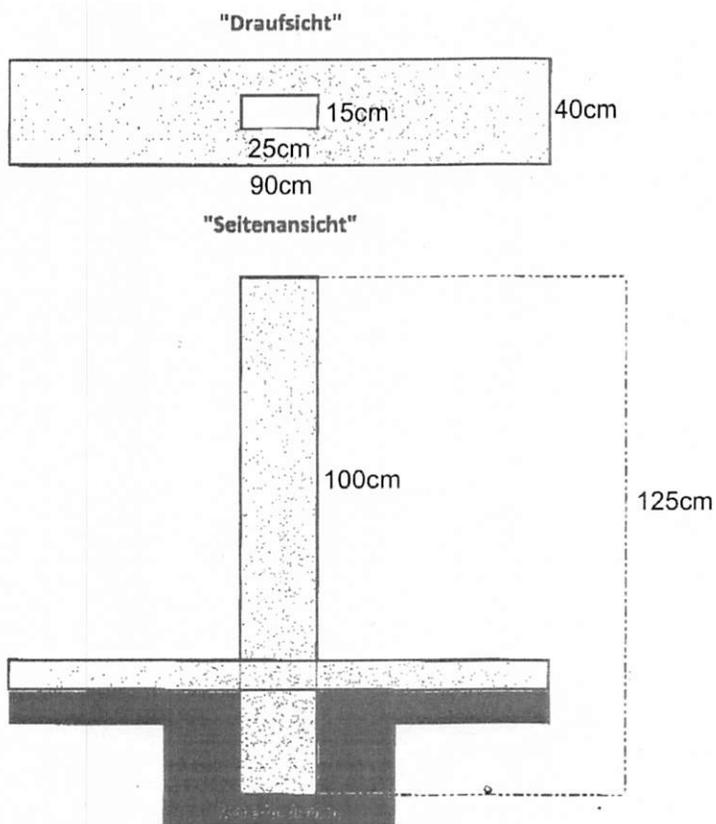
3 a. Sarg-Reihengrab mit liegender Gedenktafel (amerikanisches Sarg-Feld)



3 b. Sarg-Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung (im Begräbnisfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder)

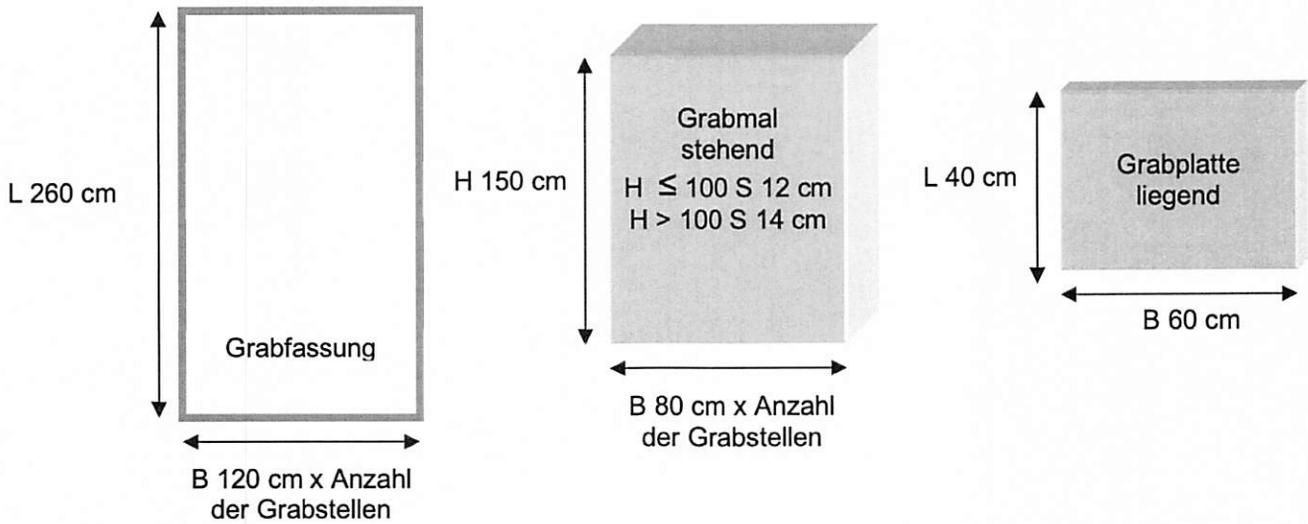


3 c. Paulusgrab

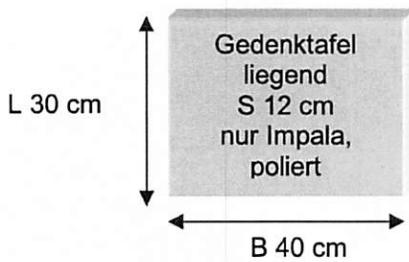


Übersicht – Grabmaße (H = Höhe L = Länge B = Breite S = Stärke)

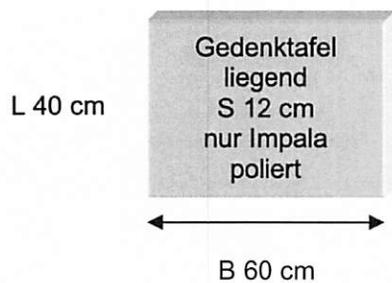
4. Sarg-Wahlgrab



5 a. Urnen-Reihengrab mit liegender Gedenktafel (amerikanisches Urnen-Feld)

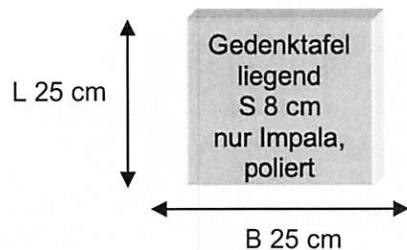


5 b. Partner - Urnen-Reihengrab mit liegender Gedenktafel

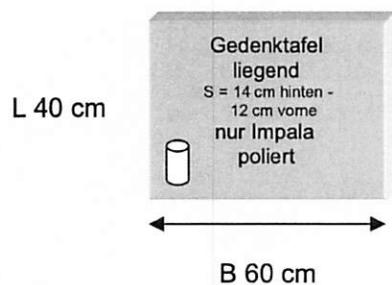


Übersicht – Grabmaße (H = Höhe L = Länge B = Breite S = Stärke)

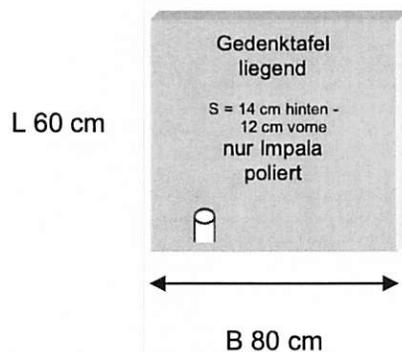
5 c. Kinderurnenreihengrab (im Begräbnisfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder)



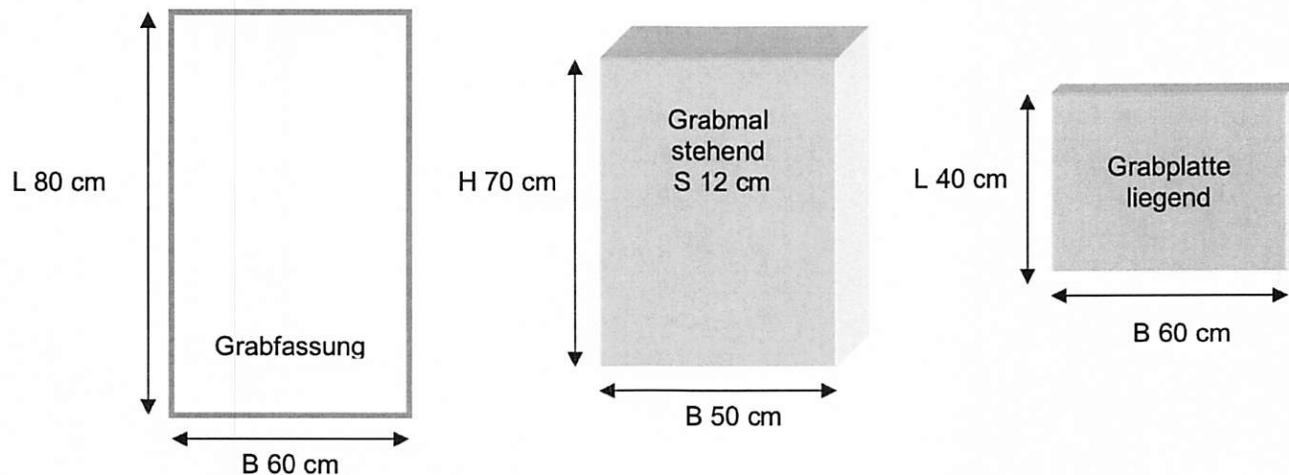
5 d. Petrusgrab



5 e. Partner-Petrusgrab

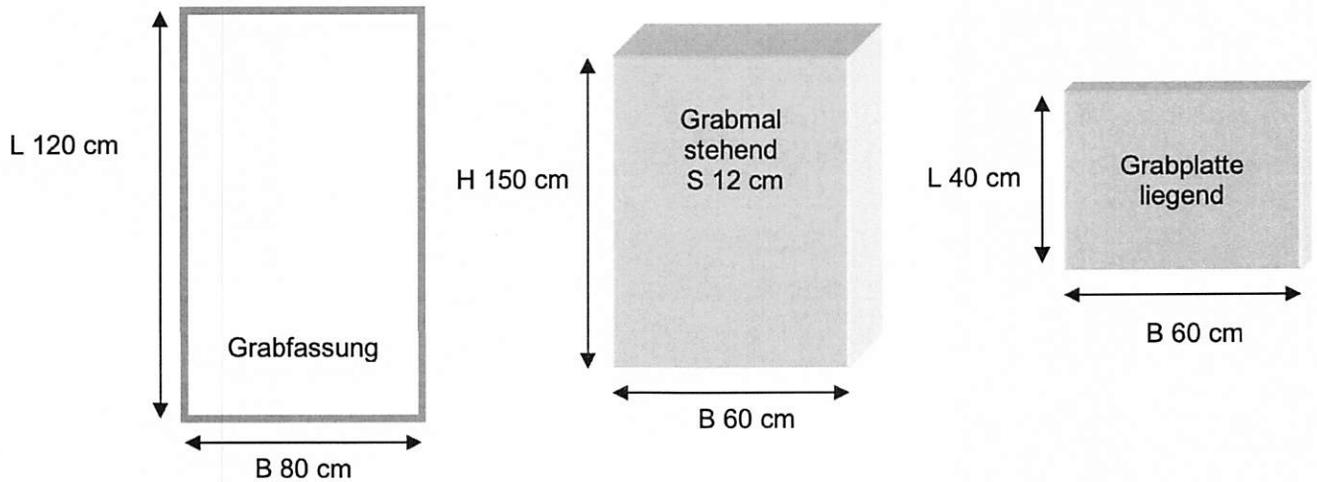


6. Urnen-Reihengrab



Übersicht – Grabmaße (H = Höhe L = Länge B = Breite S = Stärke)

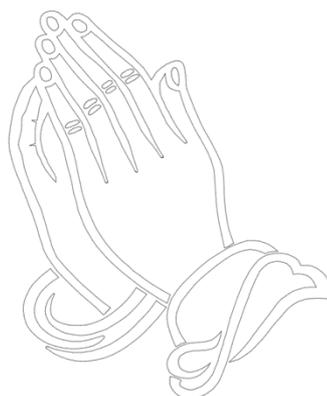
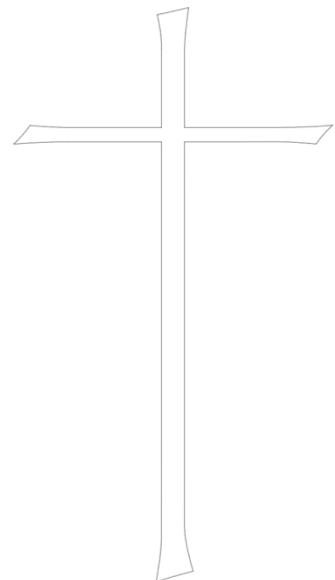
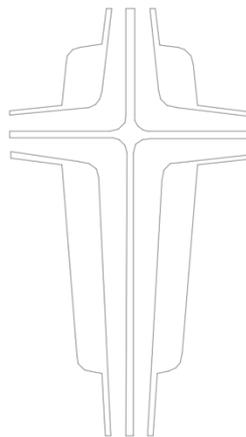
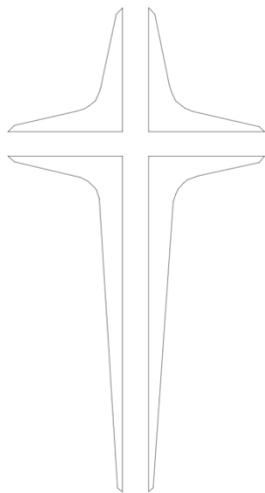
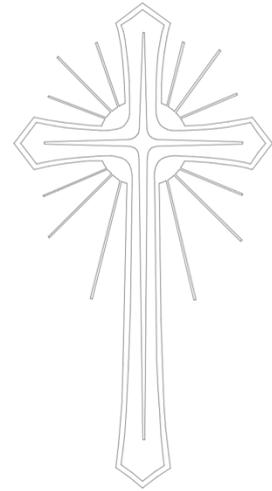
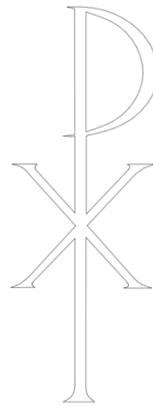
7. Urnen-Wahlgrab



1. Die aufgeführten Maße der Grabfassungen sind lediglich Standardvorgaben. Im konkreten Einzelfall sind die Maße den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der Friedhofverwaltung abzustimmen.
2. Grababdeckungen dürfen maximal $2/3$ der Grabfläche abdecken.
3. Die erstmalige Einrichtung und jede Änderung von Grabanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofverwaltung. Die Genehmigung der entsprechenden Anträge ist gebührenpflichtig.

Übersicht – Ornamente für Petrusgräber

Es kann aus folgenden Ornamenten und Symbolen ausgewählt werden:



Übersicht – Ornamente für Petrusgräber

Es kann aus folgenden Ornamenten und Symbolen ausgewählt werden:

